

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 11. April 2021 09:11
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 10/2021: 24 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 11.04.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - :

In den letzten Wochen sind folgende 24 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, der Schwerpunkt liegt bei den Entscheidungen zur StPO. Zudem weise ich noch einmal auf die beiden Neuerscheinungen: RVG-Kommentar und OWi-Handbuch, hin. Die sind jetzt lieferbar.

OWi
Zitiergebot, Nichtigkeit der StVO-Novelle
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.02.2021 – 2 Rb 37 Ss 59/21

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 21 km/h kann ein Einfluss etwaiger Nichtigkeit der Straßenverkehrsverordnung in den ab 2009 geltenden Fassungen und der darauf gestützten Bußgeldkatalogverordnungen auf die Bußgeldbemessung wegen der unverändert gebliebenen Bußgeldsätze ausgeschlossen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6201.htm

OWi
Leivtec XV3, Messfehler, Einstellung
AG Bad Saulgau, Beschl. v. 01.04.2021 - 1 OWi 25 Js 28777/19

Zur Einstellung des Bußgeldverfahrens wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, wenn dem Verfahren eine Messung mit Leivtex XV3 zugrunde liegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6204.htm

OWi
Zitiergebot, StVO-Novelle, Verjährungsunterbrechung, Anhörung des Betroffenen
AG Dillingen a.d. Donau, Beschl. v. 19.01.2021 - 303 OWi 611 Js 142243/20

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbricht jeweils nur die „erste“ der dort genannten Maßnahmen die Verjährung. Eine wiederholte Unterbrechung durch mehrfache Anhörung zur selben Tat kommt nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6203.htm

OWi

Zitiergeb ot, Nichtigkeit der StVO-Novelle

OLG Oldenburg, Beschl. v. 04.03.2021 – 2 Ss (OWi) 63/21

Zur Frage des Vorliegens eines Zitierfehlers der StVO-Novelle 2020 und dessen Auswirkungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6202.htm

StPO

Lichtbilder, Sachverständiger, Erstattung des Gutachtens

OLG Zweibrücken, Urtr. v. 07.12.2020 – 1 OLG 2 Ss 53/20

Lichtbilder, die der Sachverständige in der Hauptverhandlung bei der Erstattung seines Gutachtens erläutert, darf das Gericht ohne weiteres der Urteilsfindung zugrunde legen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6205.htm

StPO

Berufung, Berufungsbeschränkung, Bindungswirkung, Strafaussetzung

OLG Köln, Beschl. v. 05.01.2021 – II-1 RVs 224/20

1. Die Entscheidung über die Aussetzungsfrage kann als der Strafbemessung nachgelagerter Entscheidungsteil nicht in Bindung erwachsen, wenn jene angegriffen wird.
2. Zur Anwendung des § 354 Abs. 1a StPO auf die Aussetzungsfrage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6206.htm

StPO

Verwerfungsurteil, Verfahrensrüge, Ladungsmangel

OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.01.2021 – 1 Ss 221/20

Die Geltendmachung von Ladungsmängeln, insbesondere die Behauptung, zum Zeitpunkt der Zustellung habe sich der räumliche Lebensmittelpunkt nicht unter der Zustellungsanschrift befunden, im Rahmen einer Revision gegen ein Verwerfungsurteil gem. § 329 Abs.1 StPO setzt bei einer in einer Zustellungsurkunde dokumentierten Ersatzzustellung an eine durch den Angeklagten als Anschrift benannte Einrichtung – im vorliegenden Fall eine Drogenberatungsstelle – die schlüssige und plausible Darlegung von Anhaltspunkten voraus, welche zur Entkräftung der Indizwirkung der Zustellungsurkunde geeignet sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6200.htm

StPO

Klageerzwingungsverfahren, Verfassungsbeschwerde, Antragsbegründung, Unterlagen, Ermittlungserzwingung

BVerfG, Beschl. v. 23.02.2021 - 2 BvR 1304/17

1. Ein Ermittlungserzwingungsantrag ist ebenso wie ein Klageerzwingungsantrag grundsätzlich unzulässig, wenn in Bezug genommene Bestandteile in die Antragschrift hineinkopiert werden.
2. Eine bloße Ermittlungserzwingung statt einer Klageerzwingung kommt nur in engen Ausnahmefällen in Betracht. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht aus rechtlichen Gründen verneint und deshalb den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht nicht aufgeklärt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6199.htm

StPO

**Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO, Inhaltliche Anforderungen
OLG Bamberg, Beschl. v. 28.05.2020 - 1 Ws 215/20**

Ein Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO braucht neben der Bezeichnung der zu verhaftenden Person, der ihr vorgeworfenen Straftat und dem Grund seines Erlasses weder eine Beschreibung der vorgeworfenen Straftat enthalten, noch muss er den Formvorschriften des § 114 Abs. 2 Nr. 2 StPO entsprechen (entgegen OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.12.1994 – 1 Ws 245/94, StV 1995, 237). Auf die Bezeichnung der Straftat kann hingegen nicht verzichtet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6192.htm

**StPO
Nebenklage, Bestellungsvoraussetzung, anwaltlicher Beistand
OLG Hamm, Beschl. v. 09.03.2021 - 4 Ws 35/21**

Der Anspruch auf Bestellung eines anwaltlichen Beistands besteht bereits dann, wenn auch nur die geringe Möglichkeit besteht, dass der Angeklagte ein Delikt i. S. v. § 397a Abs. 1 StPO begangen hat und seine Verurteilung deswegen in Betracht kommt bzw. die Verurteilung wegen einer Nebenklagestraftat rechtlich möglich erscheint. Eine Beistandsbestellung kann nur dann ausscheiden, wenn bereits nach der Darstellung des Nebenklägers seine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung ausscheidet oder - nach allgemeinen Grundsätzen - die Wahrnehmung des Rechts der Beistandsbestellung rechtsmissbräuchlich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6191.htm

**StGB/Nebengebiete
Vergewaltigung, Willensunfähigkeit
OLG Hamm, Beschl. v. 16.02.2021 – 4 RVs 10/21**

1. Die Vorschrift des § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG.
2. Eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit zur Bildung oder Äußerung des Willens i.S.v. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist gegeben, wenn die Fähigkeit des Opfers, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu äußern gegenüber Personen ohne eine Beeinträchtigung deutlich herabgesetzt - aber noch nicht aufgehoben - ist. Dies kann namentlich daran liegen, dass das Tatopfer zustandsbedingt die Situation nicht in ihrer Tragweite oder nicht schnell genug erfasst oder Wahrnehmungsstörungen hat. Es kann auch daran liegen, dass es wegen kurzzeitiger Bewusstlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen etc. in der Willensbildung oder Willensäußerung eingeschränkt ist.
3. Die tatrichterliche Wertung, dass der Täter einen Zustand des Opfers im Sinne v. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausgenutzt hat, setzt bzgl. des Vorliegens des Zustands eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände, auch solcher, die gegen das Vorliegen eines solchen Zustands sprechen können, voraus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6190.htm

**StGB/Nebengebiete
Volksverhetzung, Beleidigung, Verwendung des Judensterns
OLG Saarbrücken, Urt. v. 08.03.2021 – Ss 72/2020 (2/21)**

Die Verwendung des Judensterns unter Ersetzung des Worts Jude durch die Wörter nicht geimpft , AFD Wähler , SUV Fahrer und Islamophob in einem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil erfüllt als Beitrag zur öffentlich geistigen Auseinandersetzung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB und stellt auch keine Beleidigung der unter nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Juden dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6189.htm

Haftfragen

Beschleunigungsgrundsatz, Verfassungsbeschwerde, Begründungsanforderungen VerfGH Sachsen, Beschl. v. 07.01.2021 – Vf. 183-IV-20

Zu den Anforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde, mit der eine Verletzung des Beschleunigungsgrundsatz geltend gemacht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6193.htm

Haftfragen

Unrechtmäßige Haft, Entschädigung, Höhe OLG Hamm, Beschl. v. 16.12.2020 - 11 W 67/20

Die Entschädigung für einen Tag unrechtmäßig erlittener Haft ist vor dem Hintergrund der zum 08.10.2020 in Kraft getretenen Änderung des § 7 Abs. 3 StrEG, wonach die Entschädigung für den Tag einer rechtmäßig angeordneten Freiheitsentziehung nunmehr 75,00 € (anstatt zuvor 40,00 €) beträgt, auf 100,00 € zu bemessen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6194.htm

Haftfragen

EncroChat, dringender Tatverdacht, Beweisverwertungsverbot OLG Rostock, Beschl. v. 23.03.2021 - 20 Ws 70/21

1. Schon die Verwendung eines Krypto-Handys der Fa. EncroChat deutet auf ein konspiratives Verhalten zur Begehung und Verdeckung von Straftaten hin und begründet dringenden Tatverdacht“.
2. Die von französischen Ermittlungsbehörden gewonnenen EncroChat-Erkenntnisse“ und die darauf aufbauenden Beweisergebnisse sind in deutschen Strafverfahren verwertbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6188.htm

Verwaltungsrecht

Neuerteilung Fahrerlaubnis, Lösungsfrist MPU-Gutachten, Tilgungsfrist VG Berlin, Urt. v. 04.03.2021 – 4 K 125/20

1. Die Lösungsfrist für ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 2 Abs. 9 StVG richtet sich grundsätzlich nach der Tilgungsfrist für die Entscheidung über die Fahrerlaubnis, für die es angefertigt wurde.
2. Das Gutachten stellt insofern eine neue Tatsache dar und darf auch noch verwertet werden, wenn die Taten und Entscheidungen, die zur Fahrerlaubnisentziehung geführt haben, bereits getilgt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2010 – 3 C 2.10 –).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6198.htm

Zivilrecht

Haftungsverteilung, Innenverhältnis, Tätigkeit bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs OLG Celle, Urt. v. 16.12.2020 - 14 U 77/19

Der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG gilt nicht in Bezug auf einen Beifahrer, der lediglich befördert wird und aussteigt; insoweit ist er nicht bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig (entgegen OLG München, Urteil vom 24. Juni 1966 – 10 U 866/66).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6208.htm

Zivilrecht

Nutzungsausfall, lange Reparaturdauer OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.03.2021 - 1 U 77/20

1. Verzögerungen bei der Reparatur des unfallbeschädigten Kfz, die nicht vom Geschädigten zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Schädigers. Insofern kann von dem Geschädigten eine Nutzungsausfallentschädigung auch für einen längeren Zeitraum (hier: 104 Tage) beansprucht werden.
2. Hat die Werkstatt die Verzögerung mit Lieferschwierigkeiten bei Ersatzteilen (hier: Airbag-Modul für die Beifahrerseite) begründet, trifft den Geschädigten keine dahingehende Schadenminderungspflicht, selbst bei anderen Werkstätten oder bei dem Fahrzeughersteller nach der Verfügbarkeit der Ersatzteile zu forschen. Er darf sich vielmehr grundsätzlich darauf verlassen, dass die von ihm beauftragte Werkstatt sich unter Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten um die zeitnahe Beschaffung der Ersatzteile bemühen wird.
3. Der Geschädigte muss sich zur Verkürzung der Ausfallzeit grundsätzlich nicht mit einer Teilreparatur seines Kfz zufrieden geben.
4. Dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung steht nicht entgegen, dass dem Geschädigten während der Ausfallzeit seines Kfz von einem Familienmitglied ein anderes Kfz zur Verfügung gestellt worden ist. Insofern handelt es sich um die freiwillige Leistung eines Dritten, die den Schädiger nicht entlastet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6209.htm

Zivilrecht

Unfallschadenregulierung, Reinigungskosten, Probefahrt AG Buxtehude, Urt. v. 11.03.2021 - 31 C 529/20

Die Reinigungskosten nach einer Lackierung und die Kosten für eine Probefahrt sind vom Schädiger bei der Unfallschadenregulierung zu erstatten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6197.htm

Gebühren

Terminsgebühr, Auslieferungsverfahren, Beistand OLG Jena, Beschl. v. 11.03.2021 – Ausl AR 55/20

Für die Teilnahme des Beistands des Verfolgten im Rahmen des Auslieferungsverfahrens an einem Termin zur Vernehmung/Anhörung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach den §§ 21, 22 oder 28 IRG fällt keine Terminsgebühr nach Nr. 6102 VV-RVG an. (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, siehe Beschl. v. 14. Mai 2007 - 2 Ws 122/07).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6207.htm

Gebühren

Einstellung, Mitwirkung des Verteidigers, Zustimmung nach § 153 Abs. 2 StPO LG Magdeburg, Beschl. v. 19.03.2021 - 23 Qs 14/21

Die anwaltliche Mitwirkung muss für die Beendigung des Verfahrens ursächlich oder jedenfalls mitursächlich gewesen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6196.htm

Gebühren

Pflichtverteidigergebühren, Wahlanwaltsgebühren, Rosinentheorie OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.01.2021 - III-2 Ws 267/20

1. Die von der Staatskasse gezahlten Pflichtverteidigergebühren, wozu auch die Pauschgebühr gehört, sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 RVG insgesamt auf die Wahlverteidigergebühren anzurechnen, die der Pflichtverteidiger von dem Beschuldigten verlangen kann.
2. Es kommt nicht in Betracht, die jeweils vorteilhaften Elemente aus dem Gebührenrecht des Pflichtverteidigers und des Wahlverteidigers im Sinne einer Meistbegünstigung selektiv herauszugreifen und miteinander zu kombinieren (Rosinentheorie“).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6195.htm

Corona

Corona, Ansammlungsverbot, erforderliche Urteilsfeststellungen OLG Hamm, Beschl. v. 11.03.2021 – 4 RBs 57/21

Der Tatrichter muss bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Zusammenkunfts- und Ansammlungsverbot gem. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NW i.d.F. v. 27. April 2020 Feststellungen treffen, die erkennen lassen, dass es sich nicht um eine von dem Verbot ausgenommene Ansammlung oder Zusammenkunft i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NW i.d.F. v. 27. April 2020 handelt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6187.htm

Corona

Corona, Corona-VO Niedersachsen, Begriff der Ansammlung OLG Oldenburg, Beschl. v. 15.03.2021 – 2 Ss (OWi) 68/21

Das Ansammlungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona Pandemie vom 7. April 2020 ist von der Rechtsgrundlage des IfSG gedeckt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6186.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise unsere **Neuerscheinungen**

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist im BGBl. verkündet und - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Unser RVG-Kommentar ist dann - wie geplant - am 26. März 2021 erschienen und damit jetzt lieferbar. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert. Die "Vorbester" sollten ihre Exemplar inzwischen erhalten haben.





Und als **zweite Neuerscheinung** ist ebenfalls jetzt - nach Erscheinen am 26. März 2021 - lieferbar:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Such dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch. Auch hier: Die "Vorbesterler" haben ihr Exemplar erhalten.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** dann:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021

und

Burhoff/Grün (Hrds.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängel-exemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverfahren, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverfahren** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Die Bücher gibt es natürlich auch noch als "1a-Ware".

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel Exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverfahren, 9. Auflage, 2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.



Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.

Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de